

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. P + K GmbH in Achim - Verkauf, Lieferung und Montage -

(1.) Allgemeines:

(1.1.) Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Diese Bedingungen gelten spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung als angenommen. Gegen-Bestätigungen unseres Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiernit widersprochen.

(1.2.) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen.

(1.3.) Zusagen unserer Vertreter oder Mitarbeiter, die über diese Bedingungen hinausgehen, sind nur dann wirksam, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

(2.) Vertragsschluss:

(2.1.) Unsere Kostenschläge und Angebote sind freibleibend und unverbindlich, besonders im Hinblick auf Preise und technische Daten.

(2.2.) Bestellungen und Annahmeerklärungen, weiterhin alle Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

(2.3.) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

(2.4.) Von Vertretern bzw. unseren Beauftragten getätigte Abschlüsse sind für den Besteller bindend, sie sind für uns jedoch nach beidseitiger schriftlicher Bestätigung bindend.

(2.5.) Vertraglich genannte Lieferzeiten erfolgen unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der Waren durch unsere Lieferanten.

(3.0) Unterlagen und Planung:

(3.1.) Unsere Zeichnungen, Abbildungen, Lichtbilder, Drucksachen, Montage-, Ausführungs- und Durchbruchpläne sowie alle anderen von uns übersandten Unterlagen bleiben unser Eigentum und stehen unter unserem Urheberrechtsschutz. Sie dürfen Dritten nur mit unserer Genehmigung zugänglich gemacht werden.

(3.2.) Unsere vorgenannten Planungsunterlagen sind nur annähernd maßgeblich, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Auch nach Vertragsabschluss gelten geringfügige Abweichungen der erbrachten Leistungen von der Angebotsbeschreibung oder der Auftragsbestätigung seitens des Bestellers von vornherein als genehmigt und berühren nicht die Vertragserfüllung.

(3.3.) Unser Kunde ist für die Koordinierung der Planung verschiedener Gewerke selbst verantwortlich. Wir haften nur im Rahmen unseres eigenen Auftragsvolumens.

(3.4.) Von uns übersandte Zeichnungen und Planungsunterlagen gelten seitens unseres Kunden als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb einer Woche nach Zugang widerspricht.

(4.) Preise:

(4.1.) Unsere Preise verstehen sich bei Lieferung ab Werk ausschließlich Fracht, Verpackung, Anfuhr, Montage, Versicherung oder sonstiger Nebenspesen, wenn nichts anderes vereinbart wird. Für die Berechnung sind die von uns ermittelten Gewichte, Maße und Stückzahlen maßgebend.

(4.2.) Werden aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nach Vertragsabschluss Änderungen am Vertragsgegenstand erforderlich oder treten zeitliche Verzögerungen ein, übernimmt der Besteller alle dadurch entstehenden Mehrkosten.

(4.3.) Mit dem Besteller vereinbarte Fest- und Einheitspreise gelten nur für unser Angebot, nicht für Zusatzbestellungen und Arbeiten.

(4.4.) Auf unsere Preise berechnen wir jeweils die derzeit gültige Mehrwertsteuer. Wir sind berechtigt, auch nach Vertragsabschluss bei gesetzlicher Änderung der Mehrwertsteuer den vereinbarten Steuersatz zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung entsprechend anzupassen.

(5.) Zahlungsbedingungen:

(5.1.) Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist das Zahlungsziel mit **Datum in unseren Rechnungen** ausgedrückt. Rechnungen für Lohnarbeit und Montage sind immer ohne Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

Skontoabzüge gewähren wir nur bis zur Höhe von 2 %, wenn dieses ausdrücklich auf unseren Rechnungen vermerkt ist.

Als Fälligkeit der Zahlung in EURO zählt das auf der Rechnung angegebene Zahlungsziel. Schecks oder andere Zahlungsmittel gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Alle Zahlungen sind **Bankspesenfrei** anzuwiesen.

(5.2.) Wir akzeptieren Wechsel nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

(5.3.) Unser Kunde ist gegenüber unseren fälligen Ansprüchen zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung - auch bei Mängelrügen oder Gegenansprüchen - nur berechtigt, wenn ein solches Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- oder Minderungsrecht rechtskräftig festgestellt oder unstrittig ist.

(5.4.) Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung uns gegenüber in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, ihm neben anderen Verzugskosten die Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. über dem jeweiligen Reverenzzinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

(6.) Lieferung und Abnahme:

(6.1.) Sobald die bestellte Ware oder Teile davon unseren Betrieb verlassen, gehen die Gefahren der Verschlechterung und des Unterganges sowie alle übrigen Gefahren dafür auf den Kunden über. Dies gilt auch für danach entstandene Verschlechterungen der Verpackung sowie sich daraus ergebende Folgeschäden. Dies gilt auch für den Fall, dass wir frachtfrei liefern, den Transport nicht selbst vornehmen oder die Montage der Ware übernehmen haben.

(6.2.) Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, vorausgesetzt, dass vom Kunden sämtliche erforderlichen Daten und Unterlagen für die Ausführung unserer Lieferung vorgelegt sind. Spätere Änderungswünsche des Kunden verlängern die Lieferfrist entsprechend. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unseren Betrieb verlassen hat oder wir dem Kunden unsere Versandbereitschaft mitgeteilt haben.

(6.3.) Alle Fälle höherer Gewalt oder anderer Ursachen wie Streiks, Feuer, Flut oder dergleichen, Auflagen oder Anordnungen der Regierung, Verknappung, Verzögerungen oder Ausbleiben bei der Versorgung von Roh- und Betriebsstoffen, Energie und Transportmitteln, Ausfallen von Fertigungsanlagen, Verzögerungen bei unseren Lieferanten (soweit von uns nicht vertreten), Mobilmachung, Krieg, Aufruhr -sowohl in unserem Betrieb wie bei unseren Materiallieferanten- entbinden uns für die Zeitdauer und den Umfang solcher Hindernisse von unserer Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages, der aber in den übrigen Bestimmungen aufrecht erhalten bleibt.

(6.4.) In allen Fällen der Verzögerung ist unsere Haftung auch für aus der Verzögerung sich ergebende Folgeschäden ausgeschlossen und dem Kunden stehen weder Rücktrittsrechte noch Schadenersatzansprüche zu.

(6.5.) Nimmt der Kunde die angebotene oder angelieferte Ware nicht unverzüglich ab, sind wir berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Kunden bei uns oder bei Dritten einzulagern und in seinem Namen zu versichern. Gleichzeitig werden unsere restlichen gesamten Ansprüche gegen den Kunden damit sofort fällig. Der Kunde trägt im Übrigen den gesamten uns entstehenden Verzögerungsschaden.

(6.6.) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir zur sofortigen Lieferung der bestellten Ware berechtigt. Ist Lieferung "auf Abruf" vereinbart, ist der Kunde spätestens drei Monate nach dem Datum der Auftragsbestätigung zur Abnahme und zur Zahlung verpflichtet.

(6.7.) Bei vereinbarter Aufstellung von Material und Anlagen hat der Kunde unabhängig von sonstigen vereinbarten Zahlungsbedingungen die Beträge für Frachten und Zölle etc. vorzulegen. Diese Beträge werden von uns nach Aufgabe und Einsendung der betreffenden Belege als Abschlagszahlung auf den Kaufpreis verrechnet.

(6.8.) Liegen uns vom Kunden keine besonderen Vorschriften oder Vereinbarungen bezüglich Versand, Verzollung, Anfuhr etc. vor, erfolgen diese nach unserem billigen Ermessen, jedoch ohne unsere Verbindlichkeit und Haftung.

Der Kunde übernimmt auch, wenn die Gefahr der Anfuhr und Aufstellung zu unseren Lasten gehen sollte, sofort nach Anknüpfen unserer Lieferung an der

Lieferungsstelle die ganze Gefahr für die von uns erbrachte Lieferung, insbesondere in Bezug auf Feuer, Explosion, Diebstahl, Beschädigung usw.

(6.9.) Wir sind nicht verpflichtet, für von uns vorzunehmende Lieferungen eine Versicherung abzuschließen, sind aber dazu nach unserem Ermessen zu Lasten des Kunden berechtigt. Im Übrigen erfolgt eine Versicherung für die Lieferung üblicherweise nur auf besonderen Wunsch und Kosten des Kunden.

(6.10.) Unsere Lieferung gilt mit der Ablieferung der Apparate, Maschinen oder Materialien an der Bahn oder den Frachtführer als bewirkt und abgeschlossen.

(6.11.) Bei von uns betriebsfertig abzuliefernde Anlagen gilt die Lieferung mit Beendigung der Aufstellung durch unseren Monteur als erbracht. Wir haften nicht, wenn sich die Aufstellung bzw. die betriebsfertige Übergabe aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben.

(7.) Montage

Soweit wir mit unseren Kunden nicht zusätzliche Montagebedingungen vereinbaren, gilt für die Durchführung unserer Montage folgendes:

(7.1.) Der Kunde haftet uns dafür, dass die von ihm vorzubereitenden Erd-, Beton-, Bau-, Gerüst- und sonstigen Vor- und Nebenarbeiten rechtzeitig erledigt sind.

(7.2.) Der Kunde hat für rechtzeitig Gestellung von Fach- und Hilfsarbeitern in der von uns angegebenen Anzahl zu sorgen, wenn er von uns dazu aufgefordert wird.

(7.3.) Er hat geeignete verschleißbare Räume für die Aufbewahrung unseres Montagematerials zur Verfügung zu stellen.

(7.4.) Der Kunde hat die Baustelle so vorzubereiten, dass die vereinbarten Arbeiten ohne Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung abgewickelt werden können. Er hat für genügend befestigte und den Erfordernissen entsprechende Zufahrten bis zum Montageort zu sorgen und ist dafür verantwortlich, dass alle Bauarbeiten vorgehender Handwerker soweit abgeschlossen sind, dass diese den sofortigen Beginn der Montagearbeiten und deren reibungslosen Ablauf nicht behindern.

(7.5.) Der Kunde hat für Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Durchführung unserer Montage- oder Ausbesserungsarbeiten, welche wir nicht zu vertreten haben, die entsprechenden Mehrkosten und Verzögerungen zu tragen. Er haftet uns bei Verzögerungen oder Unterbrechungen, die er zu vertreten hat, für einen etwa uns entstehenden Schaden.

(7.6.) Der Kunde hat vor und während unserer Montagearbeiten für die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen, insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten. Für entstehende Schäden haften wir nur bis zur Höhe des von unserer Versicherung geleisteten Erstattungsbetrages. Ansprüche gegen uns für Folgeschäden sind ausgeschlossen.

(7.7.) Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Mängel an einer von uns aufgestellten Anlage sofort zu melden und die Anlage entsprechend stillzulegen. Wir haften nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass trotz festgestellter Mängel die Anlage weiter betrieben wird.

(8.) Eigentumsvorbehalte und Sicherheiten:

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrenten), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden und seine Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die dem Kunden auf Verlangen nach seiner Wahl freigegeben werden, soweit ihr mutmaßlicher Verwertungserlös unsere Forderungen um mehr als 20% übersteigt, und zwar gemäß den folgenden Bedingungen:

(8.1.) Von uns gelieferte Waren bleiben unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets von uns als Hersteller, jedoch ohne unsere Verpflichtung. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Wenn, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(8.2.) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräußern, solange er uns gegenüber mit seinen Leistungen nicht in Verzug ist, Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen schon jetzt diese Abtretung an. Wir ermächtigen den Kunden (mit dem Recht zum Widerruf), die an uns damit abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann von uns wider-rufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(8.3.) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf unser Vorbehaltsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Damit verbundene Kosten und etwaige Schäden trägt der Kunde.

(8.4.) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden (insbesondere Zahlungsverzug) sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeanprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Machen wir von unserem Recht zur Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware Gebrauch, kann daraus kein Rücktritt vom Vertrag hergeleitet werden (soweit nicht das Abzählungsgesetz Anwendung findet).

(8.5.) Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand und die Vorbehaltsware gegen Verlust, Feuer- und Wasserschaden zu versichern.

(8.6.) Nehmen wir einen gelieferten Gegenstand, Vorbehaltsware oder eine Anlage aus vorgenannten Gründen zurück, sind uns die Montage- und die Demontagekosten von dem Kunden zu vergüten. Für zurückgenommene Gegenstände und Anlagen vergüten wir nur den noch bestehenden Verkehrswert.

(9.) Gewährleistung:

Für etwaige Mängel der von uns erbrachten Lieferungen oder Leistungen - auch bei Fehlern zugesicherter Eigenschaften - haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden oder Dritter nur in dem nachfolgend beschriebenen Umfang:

(9.1.) Voraussetzung unserer Gewährleistung ist, dass der Kunde uns vor Beginn und während unserer Arbeiten umfassend und richtige Auskünfte bezüglich der Betriebsverhältnisse und sonstiger von uns gestellter Fragen gegeben hat.

(9.2.) Etwa seitens des Kunden gegen uns bestehende Ansprüche sind auf Dritte (auch bei Weiterverarbeitung oder Veräußerung unserer Lieferungen) nicht übertragbar.

(9.3.) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden aufgrund natürlicher Abnutzung oder Verschleißes. Wir haften nicht für Beschädigungen von uns gelieferter Gegenstände oder Anlagen infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder durch sonstige Einflüsse auf von uns gelieferte Gegenstände oder Anlagen, die wir nicht zu vertreten haben.

(9.4.) Unsere Gewährleistung oder von uns erteilte Leistungsgarantien erlöschen, wenn die von uns gegebenen Bedienungsvorschriften nicht genau eingehalten worden sind.

(9.5.) Wir übernehmen keine Prüfungspflichten oder Gewähr, dass die von uns verarbeiteten Fremdfabrikate den jeweiligen technischen Normen entsprechen, wie z.B. amtlichen Prüfzeichenbestimmungen, Zulassungsauffagen, DIN-Güte- und Massbestimmungen, RAL-Bestimmungen, VDE-Bedingungen, Unfallverhütungsvorschriften etc.

(9.6.) Soweit wir Fremdfabrikate liefern oder verarbeiten, haften wir für deren Mängel nur insoweit, als wir im Zeitpunkt der Geltendmachung der Mängel seitens des Kunden unsererseits noch Ansprüche gegen unseren Lieferanten geltend machen können.

(9.7.) Soweit nichts anderes mit unserem Kunden vereinbart ist, haften wir (jeweils ab Anlieferung)

a.) bei von uns hergestellten Apparaten oder Anlagen für die Dauer von 12 Monaten, bei Tag- und Nachtbetrieb des Apparate und Anlage nur für die Dauer von 6 Monaten.

b.) bei eigenen Leistungen von maschinellen, motorischen, elektrischen oder elektronischen Teilen für die Dauer von 12 Monaten.

c.) für die Lieferung von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, für die Dauer von 6 Monaten.

(9.8.) Die Gewährleistungsfrist beginnt bei ausschließlicher Lieferung von Material oder Geräten mit dem Tag der Auslieferung, bei Lieferung mit Montagearbeiten mit dem Tag der probeweise Inbetriebnahme der Anlage (dies gilt auch bei Teillieferungen, in anderen Fällen spätestens mit der Übergabe nach Fertigstellung).

(9.9.) Mängel - auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften - sind unverzüglich - bei offenen Mängeln innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort - unter Einstellung etwaiger weiterer Bearbeitung schriftlich zu rügen, und zwar direkt an uns, nicht an unsere Vertreter. Nach erfolgter oder als erfolgt zu geltender Abnahme der Ware durch den Kunden, ist die Rüge von Mängeln, die bei Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

(9.10.) Wir sind berechtigt und nur verpflichtet, alle Teile unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder (bei Kaufleuten) gegen frachtfreie Rückgabe an uns neu zu liefern, die innerhalb der Gewährleistungszeit nachweislich in Folge eines vor Gefährübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Anstelle der Nachbesserung sind wir berechtigt, den Minderwert zu erstatten. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

(9.11.) Erst wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung (auch mehrfach) fehl schlägt, steht dem Kunden unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder, wenn keine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu.

(9.12.) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht

a.) auf Folgen und Schäden, die entstanden sind infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Einbau- und Montagearbeiten, fehlerhafter Inbetriebsetzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nichtsachgemäßer Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, insbesondere nicht vorgesehener Betriebsverfahren, chemischer, elektrochemischer und elektrischer Einflüsse, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung (z.B. Überschreitung des zulässigen Betriebsdruckes);

b.) auf Folgen und Schäden, die durch vom Kunden oder Dritte ohne unsere vorherige Einwilligung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an von uns gelieferten Geräten oder Anlagen verursacht werden. Die Übernahme von Kosten und Ersatzleistungen lehnen wir in solchen Fällen ab.

c.) auf Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder ihrer Verwendungsort einem erhöhten natürlichen Verschleiß unterliegen (wie Dichtungen, Schutzvorrichtungen, herkömmliche Schutzanstriche etc.);

d.) auf Folgen und Schäden, die durch Angaben des Kunden oder Anweisungen von ihm beauftragter Dritter entstanden sind (z.B. Werkstoff, Konstruktionen, Anordnung von Anlagen, Vorgaben von Druckverhältnissen etc.); insbesondere, wenn uns unvollständige oder unrichtige Angaben gegeben wurden;

e.) auf die Funktion von Spezialanfertigungen aufgrund von Zeichnungen, Berechnungen oder Anweisungen des Kunden oder von ihm beauftragter Dritter;

f.) auf das Material, welches vom Kunden gestellt wird;

g.) auf Mängel, die bei branchenüblicher Eingangs-, Bearbeitungs- und Verarbeitungsprüfung nicht feststellbar sind, jedoch bei Anwendung höherwertiger Prüfverfahren feststellbar gewesen wären, die der Kunde aber mit der Auftragserteilung nicht verlangt hat.

(9.13.) Zu Prüfung, Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind wir der Kunde die erforderliche Zeit und die arbeitsmäßige und räumliche Möglichkeit zu geben, da andernfalls Mängelansprüche erlöschen. Wird der Liefergegenstand trotz des Mangels weiter benutzt, haften wir nur für den ursprünglichen Mangel, nicht aber für solche Schäden und Folgen, die durch die Weiterbenutzung entstanden sind.

(9.14.) Für das Ersatzstück und die Nachbesserung leisten wir in gleicher Weise Gewähr wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, jedoch besteht die Gewährleistung nur bis zum Ende der Gewährleistungszeit für den ursprünglichen Liefergegenstand, darüberhinaus höchstens 6 Monate für Ersatzlieferungen bzw. eine Nachbesserung, jeweils gerechnet ab Gefahrübergang des Ersatzstückes bzw. der Nachbesserungshandlung.

(9.15.) Das Recht des Kunden, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, verjährt mit Ablauf eines Monats nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns oder Nichtannahme unseres Regulierungsvorschlages durch den Kunden (bei Nichtkaufleuten jedoch frühestens 6 Monate nach Gefahrübergang).

(9.16.) Wir verzichten nicht durch Verhandlungen über Beanstandungen auf Einwände, die Mängelansprüche auszuschließen. Von uns mit der Mängelprüfung beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt.

(9.17.) Weitere Ansprüche des Kunden gegen uns, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind (insbesondere Folgeschäden aller Art) sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(9.18.) Bei unseren Lieferungen von Fremdfabrikaten an Kaufleute bestimmt sich und beschränkt sich unsere Gewährleistung gegenüber unseren Kunden ausschließlich nach den Lieferungsbedingungen des jeweiligen Herstellers des Fremdfabrikates. Wir übernehmen darüber hinaus keine weitere Haftung.

(9.19.) Soweit gegen uns nach vorstehenden Bestimmungen Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz in Frage kommen, werden diese auf den Ersatz von Schäden am Liefergegenstand selbst beschränkt und insgesamt der Höhe nach auf den Wert unserer Lieferungen und Leistungen begrenzt, es sei denn, dass sie auf vorsätzlicher oder grob-fahrlässiger Vertragsverletzung unsererseits, seitens unserer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter beruhen.

(9.20.) Soweit nicht vertraglich, gesetzlich oder aus sonstigen Gründen längere Fristen eingeräumt sind, verjähren sämtliche Ansprüche gegen uns - aus welchem Rechtsgrund auch immer - spätestens 6 Monate nach der Lieferung unserer Leistung.

(10.) Abtretungsverbot und Drittbegünstigung:

(10.1.) Rechte Dritter werden aufgrund unserer Vertragsbeziehung zu dem Kunden nicht begründet.

(10.2.) Die Abtretung von Rechten, Ansprüchen und Forderungen durch den Kunden an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung.

(11.) Teilunwirksamkeit:

(11.1.) Sollte eine der Vereinbarungen mit unseren Kunden oder eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt sein. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder Bedingungen sollen einverständlich solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung des beiderseitigen Interesses am nächsten kommen.

(11.2.) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen aufgrund des AGB-Gesetzes unwirksam sind oder unwirksam werden, gelten als vereinbart, dass insoweit betroffene unwirksame Bestimmungsteile durch die gesetzlich zulässigen Regelungen ersetzt werden. Dies gilt insbesondere für Verträge mit Nichtkaufleuten.

(12.) Erfüllungsort und Gerichtsstand, Recht und Währung:

(12.1.) Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Achim.

(12.2.) Soweit gesetzlich zulässig, gilt für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden der Gerichtsstand **Bremen** als vereinbart. Insbesondere mit Volkkaufleuten.

(12.3.) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt für alle Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden, insbesondere für den jeweils abgeschlossenen einzelnen Vertrag, die Anwendung Deutschen Rechtes als ausschließlich vereinbart.

(12.4.) Das uns aus Lieferungen, Leistungen und sonstigen Gründen zustehende Entgelt wird seitens des Kunden grundsätzlich in **EURO** geschuldet, es sei denn, dass eine andere Währung oder Zahlungswaise vereinbart ist.